

Peter Fante GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferung und Entsorgung

Stand: 01/19

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Peter Fante GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Fante und Andreas Fante, Ringstraße 100, 91126 Rednitzhembach (nachfolgend „Auftragnehmer“), erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Grundlage des jeweiligen Vertrages in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, Gültigkeit für alle Angebote und Verträge im Rahmen laufender als auch zukünftiger Vertragsbeziehungen, auch wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen gelten diese AGB gegenüber Unternehmern als angenommen.
- 1.3. AGB des Kunden werden ausdrücklich zurückgewiesen. Solche finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) vereinbart wurde.
- 1.4. Gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern nachfolgend hier nicht davon abgewichen wird.
- 1.5. Individualvereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsinhalt

- 2.1. Der Auftragnehmer erbringt Leistungen im Bereich des Verkaufs und Lieferung von Heizöl, Kraftstoffen und Schmierstoffen sowie im Bereich der Entsorgung von Altöl- und Werkstattabfällen.
- 2.2. Für den Umfang, Art und Ablauf der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Angebote des Auftragnehmers sind keine Erklärungen auf Abschluss eines Vertrages, sondern fordern den Kunden dazu auf, ein verbindliches Angebot (Auftrag) abzugeben. Die Angebote sind daher unverbindlich und freibleibend (§ 145 BGB). Der Kunde kann seinen Auftrag fernmündlich, schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, Onlineformular, etc.) abgeben.
- 3.2. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen gebunden.
- 3.3. Der Auftragnehmer nimmt durch seine Auftragsbestätigung den Auftrag des Kunden an. Die Auftragsbestätigung wird schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) erteilt.
- 3.4. Weicht die Auftragsbestätigung wesentlich vom Inhalt des Auftrags ab, so ist darin ein neues Angebot des Auftragnehmers an den Kunden zu sehen, das zum Vertragsschluss einer Annahmestätigung des Kunden bedarf. Bei unwesentlichen Abweichungen ist der Inhalt der Bestätigung verbindlich, wenn nicht der Kunde innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.
- 3.5. Mündliche Erklärungen des Auftragnehmers bleiben bis zur Bestätigung in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) unwirksam.

4. Leistungserbringung/Leistungsänderung/Leistungsausschluss

- 4.1. Für den Verkauf und Lieferung von Waren gilt:

- 4.1.1. Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware bleibt im Eigentum des Auftragnehmers, bis der Kaufpreis für diese Ware vollständig beglichen ist (Eigentumsvorbehalt).
- 4.1.2. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu informieren.
- 4.1.3. Bei Unternehmerkunden bleibt die Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, somit auch künftige oder bedingte Forderungen, Eigentum des Auftragnehmers. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte entsprechen dann der Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB. Der Unternehmerkunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderung aus der weiteren Veräußerung an den Auftragnehmer nach nachfolgender Maßgabe übergeht. Und zwar werden die Forderungen des Unternehmerkunden aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. In Fällen, in denen die Vorbehaltsware oder der entsprechende Miteigentumsanteil zusammen mit anderen Waren in einem Gesamtgeschäft veräußert wird, wird die Forderung im Verhältnis zum Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware bzw. des Miteigentumsanteils abgetreten. Der Unternehmerkunde ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Zum Forderungsverkauf bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 4.1.4. Der Unternehmerkunde ist zum Besitz der Vorbehaltsware berechtigt, bis der Vertrag erlischt. Im Falle eines Rücktritts ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und dazu auch das Betriebsgelände des Unternehmerkunden zu betreten. Der Auftragnehmer kann die Vorbehaltsware dort in Besitz nehmen und verwerten. Der Erlös wird zunächst auf die Kosten und sodann auf die Forderung verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird dem Unternehmerkunden erstattet.
- 4.1.5. Bei einer Übersicherung der offenen Forderungen um mehr als 20% ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Unternehmerkunden Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben und zurückzuübertragen.
- 4.1.6. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese vorher ausdrücklich und schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt wurden.
- 4.1.7. Lieferverzögerungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, teilt der Auftragnehmer unverzüglich dem Kunden mit.
- 4.1.8. Lieferverzögerungen, die durch ein Verschulden des Kunden oder Fälle höherer Gewalt bedingt sind, berechtigen den Auftragnehmer dazu, die Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn das Ende der Behinderung nicht absehbar ist. Der höheren Gewalt stehen Streik,

Aussperrungen, Mobilmachung, Krieg, Blockaden, Aus- und Einfuhrverbote, Rohstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrungen des Betriebes des Auftragnehmers oder des Vorlieferanten oder Unterlieferanten, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer oder Vorlieferanten oder Unterlieferanten zu vertreten sind, Störungen des Transports, Naturkatastrophen oder sonstige Umstände, die die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.

4.1.9. Der Kunde kann im vorgenannten Fall vom Auftragnehmer die Erklärung verlangen, ob der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Nachfrist leistet. Erklärt sich der Auftragnehmer nicht, so ist der Kunde seinerseits zum Rücktritt berechtigt.

4.1.10. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.1.11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Leistungserbringungen Dritter zu bedienen, die die hierfür nötige Qualifikation aufweisen.

4.2. Für die Entsorgung gilt:

4.2.1. Die Ziffern 4.1.6. bis 4.1.11. finden auf die Leistung im Rahmen der Entsorgung entsprechende Anwendung.

4.2.2. Die Leistung des Auftragnehmers entbindet den Kunden nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere als „Besitzer“ im Sinne des § 1 Abs. 2 AltöVO.

4.2.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde Stoffe überlässt, die dem vertraglich vereinbarten Zustand nicht entsprechen. Dies ist auch der Fall, wenn der Anteil an nicht zulässigen Fremdstoffen 5% des Volumens und/oder 5% des Gewichts der vertragsgegenständlichen Leistung übersteigt.

4.2.4. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde falsche Angaben über die Herkunft der Stoffe gemacht hat, der Kunde entgegen einer vertraglichen Verpflichtung die vom Auftragnehmer gelieferten Systeme nicht oder nicht ordnungsgemäß verwendet oder der Kunde keine freie Zufahrt für das Entsorgungsfahrzeug zu den Systemen ermöglicht.

4.3. Ist der Auftragnehmer zur Leistungsverweigerung aus Gründen berechtigt, die der Kunde zu verschulden hat, können dem Kunden bereits entstandene Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die für die Leerfahrt entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen pauschaliert geltend zu machen und zwar in Höhe von 10 % der Auftragssumme. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer kein oder ein geringerer Betrag zusteht. Eine Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden.

5. Mitwirkungspflichten

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, auftragsrelevante Informationen und Daten dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist und in verbindlicher Fassung zur Verfügung zu stellen.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei für die Durchführung der Leistung notwendigen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere die vereinbarte Leistung am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit entgegenzunehmen.

6. Behältergestaltung

6.1. Kundenseits gestellte Behälter

- 6.1.1. Der Kunde haftet für die Transporteignung von kundenseits gestellten Behältern. Der Auftragnehmer prüft nicht anlasslos, ob ein vom Kunden gestellter Behälter für den Transport des jeweiligen Stoffes geeignet ist.
- 6.1.2. Der Kunde haftet für Kosten für Maßnahmen, die aufgrund der vom Kunden gestellten Behälter und einem dortigen Mangel oder nicht ordnungsgemäßer Befüllung erforderlich werden.
- 6.1.3. Stellt der Kunde im Rahmen des Vertrages mit dem Auftragnehmer Behälter zur Verfügung, ist der Kunde verpflichtet, diese Behälter ausschließlich durch den Auftragnehmer einsammeln, transportieren oder leeren zu lassen.
- 6.2. Vom Auftragnehmer gestellte Behälter
 - 6.2.1. Stellt der Auftragnehmer dem Kunden Behälter zur Entsorgung zur Verfügung begründet dies zwischen den Parteien einen Mietvertrag; insoweit gelten die Vorschriften der §§ 535ff. BGB, sofern diese AGB nichts anderes regeln.
 - 6.2.2. Der (Miet-)Behälter wird nach Anweisungen und auf Gefahr des Kunden abgestellt. Der vom Kunden bestimmte Aufstellort muss ein gefahrloses Abstellen und Abtransportieren des Behälters ermöglichen. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Absicherung und Verkehrssicherung des Behälters nach den geltenden Vorschriften.
 - 6.2.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Behälter pfleglich zu behandeln, vor Beschädigungen und starken Verschmutzungen zu sichern und laufend zu kontrollieren. Beschädigungen und sonstige Beeinträchtigungen hat der Kunde unverzüglich zu melden.
 - 6.2.4. Der Kunde ist verpflichtet, Einweisungen, Belehrungen und Gebrauchsanweisungen zum Behälter zu beachten.
 - 6.2.5. Der Kunde ist zur fachgerechten und vorschriftsmäßigen Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung des Behälters auf seine Kosten verpflichtet. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Kunde dies zu nachzuweisen.
7. Preis/Preisänderungen und Zahlungsbedingungen
 - 7.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) vereinbart worden ist, gelten die jeweils aktuellen Preislisten (Preis- und Leistungsverzeichnis) des Auftragnehmers. Preise werden in Euro ausgezeichnet.
 - 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Zahlung der in der Auftragsbestätigung bzw. Vertrag genannten Vergütung für die Leistung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten. Es gelten die auf der Rechnung genannten Zahlungsbedingungen. Skonti sind nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung, schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.), zulässig.
 - 7.3. Sofern in der Rechnung kein konkretes Zahlungsziel angegeben ist, wird die Vergütung spätestens vierzehn Kalendertage nach vollständiger Erbringung der Leistung fällig.
 - 7.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf die in der Auftragsbestätigung bzw. Vertrag genannten Vergütung eine Anzahlung in Höhe bis zu 50% zu verlangen. In berechtigten Einzelfällen, insbesondere nach Zahlungsverzug in der Vergangenheit, Bonitätsbedenken oder besonderem Aufwand beim Auftrag, kann die Anzahlung auch über 50% der Vergütung liegen. Eine Anzahlung ist bis spätestens sieben Werktage vor dem geplanten Leistungsdatum zu entrichten.

- 7.5. Zahlungen können bar, durch Überweisung oder per Kartenzahlung (EC- oder Kreditkarte) erfolgen. Bei Zahlung mit Kreditkarte wird die entstehende Gebühr dem Rechnungsbetrag hinzugerechnet.
 - 7.6. Für die Wirksamkeit von Zahlungen ist stets der tatsächliche Geldeingang maßgeblich, also bei Überweisungen und Kartenzahlung der Zeitpunkt der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers.
 - 7.7. Kommt der Kunde in Verzug, fallen auf die geschuldete Vergütung Verzugszinsen an, die bei Unternehmerkunden (§ 14 BGB) neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins, und bei Verbraucherkunden (§ 13 BGB) fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins liegen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.
 - 7.8. Sofern die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise vereinbart wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise angemessen anzupassen, wenn wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für die beauftragten Leistungen, die mindestens drei Monate oder später nach Vertragsschluss auftreten, eine Anpassung erforderlich machen.
 - 7.9. Bei einer Erhöhung von Rohstoffkosten, insbesondere den Ölpreisen, von mehr als 10 % seit Vertragsschluss und vor Leistungsdatum kann der Auftragnehmer mit dem Kunden in Vergütungsverhandlungen eintreten, um eine angemessene Anpassung der Vergütung zu vereinbaren. Kommt innerhalb von zwei Wochen keine Vereinbarung zustande, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten.
8. Kündigung und Stornierung
- 8.1. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit bis zur vollständigen Leistungserbringung kündigen.
 - 8.2. Der Auftragnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn beim Kunden Gründe vorliegen, die auch eine Verweigerung der Leistung nach diesen AGB rechtfertigen würden. Der Auftragnehmer ist weiter zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Anzahlung in Verzug ist und trotz Anmahnung keine Zahlung leistet.
 - 8.3. Hiervon unberührt bleibt das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
 - 8.4. Kündigungen haben schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) zu erfolgen.
 - 8.5. Bei Kündigung durch den Kunden kann der Auftragnehmer ihm bereits entstandene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach folgender Staffelung, unter pauschalierter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen geltend zu machen:

Bei Kündigung von

24 h vor Leistungserbringung
bis Tag der Leistungserbringung: 10 % der Auftragssumme

Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer kein oder ein geringerer Betrag zusteht. Eine Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden.
9. Gewährleistung
- 9.1. Unternehmerkunden sind nach § 377 HGB verpflichtet, die Ware sofort nach Ablieferung durch den Auftragnehmer zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich ein

Mangel erst später, muss die Mängelanzeige unverzüglich nach Entdeckung erfolgen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

9.2. Im Übrigen und unabhängig davon für Verbraucherkunden gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte.

9.3. Bei Mängelrügen ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Probe des bemängelten Stoffes von mindestens 1 kg oder bei Treib- und Brennstoffen 5 l zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen oder durch einen Beauftragten ziehen zu lassen oder sich von der ordnungsgemäßen Probenentnahme zu überzeugen. Verstößt ein Unternehmerkunde gegen diese Obliegenheit, werden dadurch seine Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit begründet sind.

10. Haftung

10.1. Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten und hierbei begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen durfte.

10.2. Vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

10.3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen oder bei einer vertraglich übernommenen Garantie.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2. Für den Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

11.3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11.4. Fehler, versehentliche Lücken und Widersprüche in dem Vertrag sind nach dem beiderseitigen Interesse der Vertragspartner zu behandeln und auszulegen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.